

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
124	05.07.2016	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	239
125	12.07.2016	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	239
126	06.07.2016	Bekanntmachung der 1. Änderung der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW vom 06.07.2016	240
127	06.07.2016	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2003 über den Ersatz des Verdienstausfalls, der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten für den Kreisbrandmeister, seine Stellvertreter und ehrenamtliche Helfer bei der Hilfeleistung nach dem FSHG vom 06.07.2016	241
128	06.07.2016	Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW vom 06.07.2016	244
129	11.07.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG	245
130	11.07.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; Gebiet Schweringhook, Ochtrup	246
131	11.07.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; Gebiet Mohringhook, Ochtrup	247
132	05.07.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV; Pamina GmbH	248
133	05.07.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV; Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG	249

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
 Fax: 02551 69-1007
 E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
 Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
 BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
 IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
 BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

124. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Herrn Hondivic Sale, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Catenhorner Str. 101, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 09.06.2016 (Az.: 125459318) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.07.2016

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 28/2016/124

125. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen

Herrn Andreas Eisner	geboren am: 09.04.1980
zuletzt wohnhaft: Dorfstraße 49 49545 Tecklenburg	Aktenzeichen: 36/2 -362124
jetziger Aufenthalt unbekannt	

ist mit Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, Straßenverkehrsamt – Führerschein-
stelle – eine Ordnungsverfügung ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in den zurzeit geltenden Fassungen öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Mit dem Tag der Zustellung wird die 1-monatige Klagefrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar.

Steinfurt, 12.07.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 28/2016/125

126. Bekanntmachung der 1. Änderung der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW vom 06.07.2016

Aufgrund des § 41 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW. S 878), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende 1. Änderung der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW beschlossen:

§ 1

Die Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird nach Buchstabe c) Aufgaben des Rettungsdienstes und Bevölkerungsschutzes, Produkte 022601, 022701, 022702, 0222703, 022801, der Buchstabe d) Aufgaben der Integration, Produkt 022217, eingefügt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 15.07.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 06. Juli 2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.24.52
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 28/2016/126

127. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2003 über den Ersatz des Verdienstausfalls, der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten für den Kreisbrandmeister, seine Stellvertreter und ehrenamtliche Helfer bei der Hilfeleistung nach dem FSHG vom 06.07.2016

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und des § 21 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) in Verbindung mit § 12 Abs. 7 BHKG hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 04.07.2016 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2003 über den Ersatz des Verdienstausfalls, der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten für den Kreisbrandmeister, seine Stellvertreter und ehrenamtliche Helfer bei der Hilfeleistung nach dem FSHG beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2003 über den Ersatz des Verdienstausfalls, der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten für den Kreisbrandmeister, seine Stellvertreter und ehrenamtliche Helfer bei der Hilfeleistung nach dem FSHG wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

Satzung des Kreises Steinfurt über den Ersatz des Verdienstausfalls, die Reisekostenpauschale, die Amtskostenpauschale und die Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister, seine Stellvertreter und ehrenamtliche Helfer bei der Hilfeleistung nach dem BHKG

2. In § 1 wird das Wort „FSHG“ durch das Wort „BHKG“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Wörter „pauschal für den beruflich selbständigen Kreisbrandmeister: 6.000,00 € jährlich“ durch die Wörter „pauschal für den beruflich selbständigen Kreisbrandmeister: 7.872,00 € jährlich“ und die Wörter „pauschal für den beruflich selbständigen stellvertretenden KBM: 1.700,00 € jährlich“ durch die Wörter „pauschal für den beruflich selbständigen stellvertretenden Kreisbrandmeister: 2.000,00 € jährlich“ ersetzt.

4. Der § 3 erhält folgende Fassung:

Der Kreisbrandmeister erhält eine Reisekostenpauschale in Höhe von monatlich 150,00 €, seine Stellvertreter eine Pauschale in Höhe von monatlich 75,00 €.

5. Der § 4 erhält folgende Fassung:

Amtskostenpauschale

Für ein Dienstzimmer, Schreibdienst und den laufenden Geschäftsbedarf incl. Telefonanschluss und Telefonkosten wird dem Kreisbrandmeister ein Betrag in Höhe von 138,00 € monatlich, den stellvertretenden Kreisbrandmeistern ein Betrag in Höhe von 50,00 € monatlich erstattet.

6. In § 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Der Kreisbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 546,00 €, die stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 273,00 € monatlich.

7. In § 6 wird im letzten Spiegelstrich das Wort „FSHG“ durch das Wort „BHKG“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 24.07.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2003 über den Ersatz des Verdienstausfalls, der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten für den Kreisbrandmeister, seine Stellvertreter und ehrenamtliche Helfer bei der Hilfeleistung nach dem FSHG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 06. Juli 2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.29
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 28/2016/127

128. Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW vom 06.07.2016

Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGVNRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Satz 2 der Ziffer 6.7 der Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW vom 11.11.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2013 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 06. Juli 2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.35
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 28/2016/128

129. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co.KG, Tecklenburger Straße 5 in 48477 Hörstel, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10 in 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten Gemarkung Dreierwalde, Flur 10, Flurstücke 51 (WEA 1) und 47 (WEA 3) sowie Gemarkung Hörstel, Flur 25, Flurstücke 86 (WEA 2) und 86, 16 (WEA 4). Die benannten WEA haben eine jeweilige Nabenhöhe von 110 m und eine jeweilige Nennleistung von 3,2 MW. Die beantragten WEA sollen im Jahr 2016 in Betrieb genommen werden. Nach den §§ 3a und 3c UVPG wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der Öffentlichen Bekanntmachung, datiert auf den 21.06.2016, ist ein Fehler unterlaufen, so dass sich die Fristen für die Offenlage und für etwaige Einwendungen wie folgt verschieben:

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden während der Dienststunden im Rathaus Riesenbeck II der Stadt Hörstel, im Rathaus der Stadt Rheine und im Kreishaus Steinfurt ab dem 11. Juli 2016 bis zum Ablauf des 10. August 2016 zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und den Städten Hörstel und Rheine ab dem 11. Juli 2016 bis zum Ablauf 24. August 2016 in schriftlicher Form eingereicht werden. Für den 13. September 2016 wird im Sitzungssaal des Rathauses Riesenbeck I der Stadt Hörstel um 10:00 Uhr ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf des 24. August 2016 entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 11.07.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0007/16/1.6.2
im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 28/2016/129

130. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; Gebiet Schweringhook, Ochtrup

Die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co.KG, Lütkefeld 8 in 48607 Ochtrup Welbergen, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10 in 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet Schweringhook an den Standorten Gemarkung Ochtrup, Flur 89, Flurstücke 4 (WEA S1) und 5 (WEA S3) sowie Gemarkung Ochtrup Flur 88, Flurstücke 26 (WEA S2) und 7 (WEA S4). Die benannten WEA haben eine jeweilige Nabenhöhe von 149 m (WEA S1 bis WEA S3) bzw. von 122 m (WEA S4) und eine jeweilige Maximalleistung von 3 MW. Die beantragten WEA sollen im Jahr 2017 in Betrieb genommen werden. Nach den §§ 3a und 3c UVPG wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der Öffentlichen Bekanntmachung, datiert auf den 27.06.2016, ist ein Fehler unterlaufen, so dass sich die Fristen für die Offenlage und für etwaige Einwendungen wie folgt verschieben:

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Ochtrup, im Rathaus der Gemeinde Wettringen und im Kreishaus Steinfurt ab dem 20. Juli 2016 bis zum Ablauf des 19. August 2016 zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Ochtrup und der Gemeinde Wettringen ab dem 20. Juli 2016 bis zum Ablauf 02. September 2016 in schriftlicher Form eingereicht werden. Für den 11. Oktober 2016 wird im Sitzungszimmer des Rathauses II in Ochtrup um 10:00 Uhr ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf des 02. September 2016 entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 11.07.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0018/16/1.6.2
im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 28/2016/130

131. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; Gebiet Mohringhook, Ochtrup

Die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co.KG, Lütkefeld 8 in 48607 Ochtrup Welbergen, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10 in 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet Mohringhook an den Standorten Gemarkung Ochtrup Flur 82, Flurstück 14 (WEA M1) und Gemarkung Ochtrup, Flur 83, Flurstück 111 (WEA M2). Die benannten WEA haben eine jeweilige Nabenhöhe von 129 m und eine jeweilige Maximalleistung von 4,2 MW. Die beantragten WEA sollen im Jahr 2017 in Betrieb genommen werden. Nach den §§ 3a und 3c UVPG wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der Öffentlichen Bekanntmachung, datiert auf den 29.06.2016, ist ein Fehler unterlaufen, so dass sich die Fristen für die Offenlage und für etwaige Einwendungen wie folgt verschieben:

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Ochtrup, im Rathaus der Gemeinde Wettringen und im Kreishaus Steinfurt ab dem 27. Juli 2016 bis zum Ablauf des 26. August 2016 zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Ochtrup und der Gemeinde Wettringen ab dem 27. Juli 2016 bis zum Ablauf 09. September 2016 in schriftlicher Form eingereicht werden. Für den 11. Oktober 2016 und bei Bedarf am Folgetag wird im Sitzungszimmer des Rathauses II in Ochtrup um 10:00 Uhr ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf des 09. September 2016 entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 11.07.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0019/16/1.6.2
im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 28/2016/131

132. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV; Pamina GmbH

Die Pamina GmbH, Maximilianstraße 47, 80538 München beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 48268 Greven am Standort Gemarkung Greven, Flur 27, Flurstück 44. Die beantragte WEA hat eine Nabenhöhe von 132 m und einen Rotordurchmesser von 136 m sowie eine Nennleistung von 3.450 kW. Das beantragte Vorhaben ist ein Repowering-Projekt. Es ersetzt eine WEA mit einer Nabenhöhe von 80 m und einem Rotordurchmesser von 60 m sowie einer Nennleistung von 1.000 kW, die vor Errichtung der beantragten WEA zurückgebaut wird. Die beantragte WEA soll im Laufe des Jahres 2018 in Betrieb genommen werden. Nach § 3e UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 25.07.2016 bis zum Ablauf des 24.08.2016 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven, Zimmer 308 (Bauamt), im Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Bürgeramt (Zimmer E.2), Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, im Rathaus der Gemeinde Nordwalde, Zimmer Nr.11, Bahnhofstraße 2, 48356 Nordwalde sowie dem Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515 zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Münster und den Gemeinden Altenberge und Nordwalde ab dem 25.07.2016 bis zum Ablauf des 07.09.2016 in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 26.10.2016, 10:00 Uhr wird im Kleinen Sitzungssaal (Zimmer C 128) des Rathauses der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Steinfurt, 05.07.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0021/16/1.6.2
im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 28/2016/132

133. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV; Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG

Die Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG – Gebiet: Vosskotten, Flothdamm 15, 48268 Greven beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) in 48268 Greven an den Standorten Gemarkung Greven, Flur 115, Flurstück 42 (WEA 1); Flur 116, Flurstück 15 (WEA 2); Flur 116, Flurstück 110 (WEA 3); Flur 116, Flurstück 121 (WEA 4); Flur 116, Flurstück 119 (WEA 5); Flur 121, Flurstück 68 (WEA 6); Flur 121, Flurstück 22 (WEA 7) und Flur 23, Flurstück 26 (WEA 8). Die beantragten WEA 1, 5 und 8 haben eine jeweilige Nabenhöhe von 129 m und einen Rotordurchmesser von 141 m sowie eine Nennleistung von 4,2 MW. Die beantragten WEA 2 und 4 haben eine jeweilige Nabenhöhe von 158,95 m und einen Rotordurchmesser von 141 m sowie eine Nennleistung von 4,2 MW. Die beantragten WEA 3, 6 und 7 haben eine jeweilige Nabenhöhe von 122 m und einen Rotordurchmesser von 115,72 m sowie eine Nennleistung von 3,0 MW. Die beantragten WEA sollen im Laufe des Jahres 2017 in Betrieb genommen werden. Nach § 3e UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 25.07.2016 bis zum Ablauf des 24.08.2016 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven, Zimmer 308 (Bauamt), im Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Bürgeramt (Zimmer E.2), Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, im Rathaus der Gemeinde Nordwalde, Zimmer Nr.11, Bahnhofstraße 2, 48356 Nordwalde sowie dem Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515 zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Münster und den Gemeinden Altenberge und Nordwalde ab dem 25.07.2016 bis zum Ablauf des 07.09.2016 in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 27.10.2016, 10:00 Uhr wird im Kleinen Sitzungssaal (Zimmer C 128) des Rathauses der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Steinfurt, 05.07.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0020/16/1.6.2
im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 28/2016/133